

Autonome Region Trentino-Südtirol

Mobile Wahlbehörde

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse



Einsetzung (1)



Die mobile Wahlbehörde wird in den Sprengeln eingesetzt,

- in denen sich Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten befinden
- in denen Personen wählen, die wegen Krankheit ihre Wohnung nicht verlassen können.

Die Wähler müssen in den Wählerlisten eines Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sein, in der sich die Pflegestätte oder – sofern sie krank sind – ihr Domizil befindet und beim Bürgermeister Antrag auf Zulassung zur Stimmabgabe in der Pflegestätte gestellt haben.



Die mobile Wahlbehörde wird in nachstehenden Fällen eingesetzt:

wenn sich in einem Wahlsprengel Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten befinden

wenn im Wahlsprengel Personen wählen, die wegen Krankheit ihre Wohnung nicht verlassen können.

Die Wähler müssen in den Wählerlisten eines Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sein, in der sich das Krankenhaus oder die Pflegeanstalt befindet oder in der sie - sofern sie krank sind - ihr Domizil haben. Sie müssen beim Bürgermeister Antrag auf Zulassung zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder am Domizil gestellt haben.

Einsetzung (2)



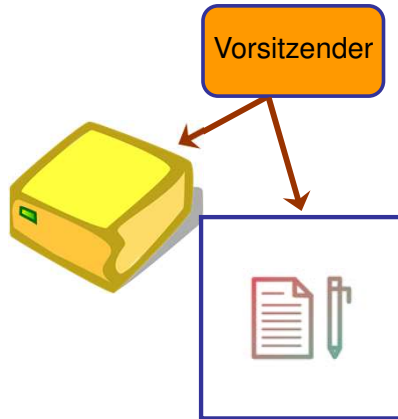
Die mobile Wahlbehörde wird am Wahltag eingesetzt und ihre Aufgaben beschränken sich auf die Entgegennahme der Stimme der zugeteilten Wähler.

Die Listenvertreter können auf Antrag den Wahlhandlungen der Wahlbehörde beiwohnen.



Die mobile Wahlbehörde wird am Wahltag eingesetzt und ihre Aufgaben beschränken sich auf die Entgegennahme der Stimme der zugeteilten Wähler. Die Listenvertreter können auf Antrag den Wahlhandlungen der Wahlbehörde beiwohnen.

Am Tag vor dem Wahltag vorzunehmende Amtshandlungen (1)



Am Tag vor dem Wahltag übermittelt der Bürgermeister dem Vorsitzenden zusammen mit dem anderen Material das Verzeichnis der Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist, sowie einen versiegelten Umschlag mit dem zweiten Stempel.

Der Vorsitzende der Wahlbehörde vermerkt in den Sprengelwählerlisten die Namen der in der Wählerliste des Sprengels oder anderer Sprengel eingetragenen Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist.

Die Uhrzeit der Entgegennahme der Stimme wird vom Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde bereits vor der Einsetzung der mobilen Wahlbehörde vereinbart.

Am Tag vor dem Wahltag übermittelt der Bürgermeister dem Vorsitzenden für die entsprechenden Amtshandlungen das Verzeichnis der Wähler zusammen mit dem anderen Material.

Das Material umfasst auch den versiegelten Umschlag mit dem zweiten Stempel, der ausschließlich für die Abstempelung des Wahlausweises der abstimmenden Wähler zu verwenden ist.

Am selben Tag vermerkt der Vorsitzende in den Sprengelwählerlisten die Namen der in der Wählerliste des Sprengels oder anderer Sprengel der Gemeinde eingetragenen Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist.

Die Uhrzeit der Entgegennahme der Stimmen wird vom Vorsitzenden mit der Sanitätsdirektion des Krankenhauses oder der Pflegeanstalt vor Einsetzung der mobilen Wahlbehörde vereinbart.

Im Falle der Stimmabgabe am Domizil teilt der Vorsitzende den betroffenen Wählern – eventuell auch über die Gemeindeverwaltung – ebenfalls vor Einsetzung der Wahlbehörde die Uhrzeit der Entgegennahme der Stimme mit und macht die Wähler darauf aufmerksam, dass sie für die Stimmabgabe ihren Wahlausweis und einen gültigen Erkennungsausweis vorweisen müssen.

Am Tag vor dem Wahltag vorzunehmende Amtshandlungen (2)

Vorsitzender



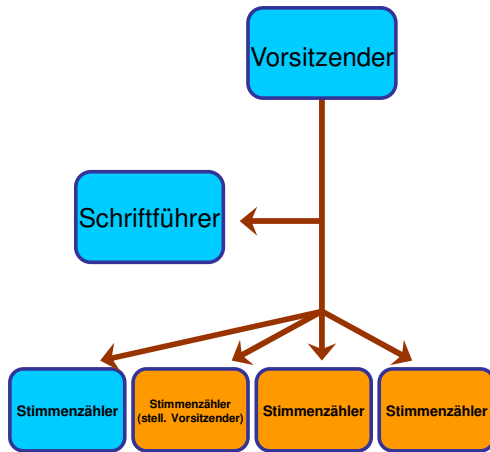
Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel vermerkt der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde am Ende der Sprengelwählerlisten die Namen der in den Wählerlisten anderer Sprengel der Gemeinde eingetragenen Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist. Es werden sodann so viele Stimmzettel beglaubigt wie die Anzahl der in den Wählerlisten anderer Sprengel der Gemeinde eingetragenen Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist.



Am Samstagnachmittag vermerkt der Vorsitzende in den Sprengelwählerlisten die Namen der in den Wählerlisten des Sprengels und die Namen der in den Wählerlisten anderer Sprengel eingetragenen Wähler, deren Stimme von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist.

Es werden sodann so viele Stimmzettel beglaubigt wie die Anzahl der in den Wählerlisten anderer Sprengel eingetragenen Wähler, deren Stimme im Krankenhaus oder in der Pflegestätte mit weniger als 100 Betten oder am Domizil entgegenzunehmen ist.

Einsetzung



Die mobile Wahlbehörde wird am Wahltag während der Öffnungszeit des Wahlsprengels eingesetzt.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde, dem Schriftführer und einem ausgelosten Stimmzähler.

Während der Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Befugnisse vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen und die Wahlhandlungen im Wahlsprengel in Anwesenheit der übrigen Stimmzähler fortgeführt.

Der Vorsitzende ernennt einen der übrigen Stimmzähler zum Schriftführer.

Die Listenvertreter können auf Antrag den Wahlhandlungen beiwohnen.

Die mobile Wahlbehörde wird am Wahltag während der Öffnungszeit des Wahlsprengels eingesetzt.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde, dem Schriftführer und einem ausgelosten Stimmzähler.

Während der Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Befugnisse vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen und die Wahlhandlungen im Wahlsprengel in Anwesenheit der übrigen Stimmzähler fortgeführt.

Der Vorsitzende ernennt einen der übrigen Stimmzähler zum Schriftführer.

Die Listenvertreter können auf Antrag den Wahlhandlungen beiwohnen.

Tätigkeit



Der Vorsitzende nimmt am Wahltag eine angemessene Anzahl von beglaubigten Stimmzetteln, die Verzeichnisse der zur Stimmabgabe zugelassenen Personen und das für die Wahl notwendige Material (Niederschriften, Kopierstifte, Stempel usw.) mit.

Zur vereinbarten Uhrzeit begibt sich die mobile Wahlbehörde in die Pflegestätte oder zum Domizil der schwerstkranken Wähler.

Der Vorsitzende gewährleistet die freie und geheime Stimmabgabe des Wählers unter Berücksichtigung dessen Gesundheitszustandes.

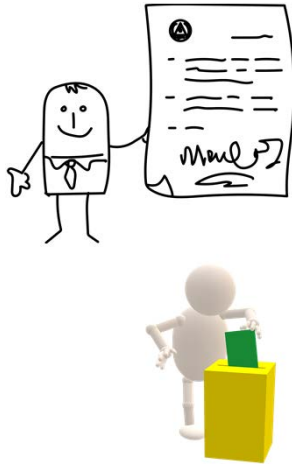


Der Vorsitzende nimmt am Wahltag eine angemessene Anzahl von beglaubigten Stimmzetteln, die Verzeichnisse der zur Stimmabgabe zugelassenen Personen und das für die Wahl notwendige Material (Niederschriften, Kopierstifte, Stempel usw.) mit.

Zur vereinbarten Uhrzeit begibt sich die mobile Wahlbehörde zusammen mit den Listenvertretern, die beantragt haben, den Wahlhandlungen beizuwohnen, in die Pflegestätte oder zum Domizil der schwerstkranken Wähler, um die Stimmen entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende gewährleistet die freie und geheime Stimmabgabe des Wählers unter Berücksichtigung dessen Gesundheitszustandes.

Entgegennahme der Stimmen



Der Wähler muss die Bestätigung des Bürgermeisters über seine Eintragung im Verzeichnis der Wähler vorweisen, die in Krankenhäusern oder Pflegeanstalten untergebracht sind oder ihre Stimme am Domizil abgeben.

Der nicht im Verzeichnis eingetragene Wähler, der jedoch die Bestätigung vorweist, ist zur Stimmabgabe zuzulassen. Die Bestätigung muss einbehalten und der Niederschrift beigelegt werden.

Die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, werden bei der Stimmabgabe in spezifische Zusatzlisten eingetragen.



Für die Zulassung zur Stimmabgabe muss der Wähler neben den üblichen Unterlagen auch die Bestätigung des Bürgermeisters darüber vorweisen, dass er im Verzeichnis der Wähler, die in Krankenhäusern oder Pflegeanstalten untergebracht sind oder die ihre Stimme am Domizil abgeben, eingetragen ist.

Der nicht in diesem Verzeichnis eingetragene Wähler, der jedoch die Bestätigung vorweist, muss zur Stimmabgabe zugelassen werden. Die Bestätigung muss einbehalten und der Niederschrift beigelegt werden.

Die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, werden bei der Stimmabgabe in spezifische Zusatzlisten eingetragen.

Die Amtshandlungen der mobilen Wahlbehörde werden in die Niederschrift aufgenommen, die für jede einzelne Pflegestelle, in die sie sich begibt, oder für jede von dieser am Domizil entgegengenommene Stimme in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist.

Rückkehr in den Wahlsprengel und Überprüfungen (1)



Nach der Rückkehr der mobilen Wahlbehörde in den Wahlsprengel öffnet der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde den Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln, überprüft, ob ihre Anzahl mit jener der Wähler übereinstimmt, die ihre Stimme abgegeben haben, und wirft sie in die Urne ein.

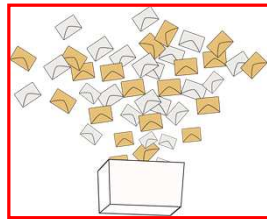
Die Anzahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, geht aus der Niederschrift der mobilen Wahlbehörde hervor.



Nach der Rückkehr der mobilen Wahlbehörde in den Wahlsprengel öffnet der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde den Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln, überprüft, ob ihre Anzahl mit jener der Wähler übereinstimmt, die ihre Stimme abgegeben haben, und wirft sie in die Urne ein.

Die Anzahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, geht aus der Niederschrift der mobilen Wahlbehörde hervor.

Rückkehr in den Wahlsprengel und Überprüfungen (2)



Der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde muss neue Stimmzettel beglaubigen, um die Anzahl der am Samstagnachmittag beglaubigten Stimmzettel wieder herzustellen, wenn

- Wähler zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die nicht im Verzeichnis eingetragen sind
- neue Stimmzettel in Ersetzung von beschädigten Stimmzetteln ausgehändigt wurden.



Wurden im Vergleich zur Anzahl der im Verzeichnis eingetragenen Wähler mehr Stimmzettel verwendet, so muss der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde eine gleich hohe Anzahl neuer Stimmzettel beglaubigen, um die Anzahl der am Samstagnachmittag beglaubigten Stimmzettel wieder herzustellen.

Dies kann vorkommen, wenn z. B. einige Wähler zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die nicht in dem vom Bürgermeister übermittelten Verzeichnis eingetragen sind, oder wenn einigen Wählern neue Stimmzettel in Ersetzung von beschädigten Stimmzetteln ausgehändigt wurden.



Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol

Mobile Wahlbehörde

ENDE

